



Frau
Eva Ockenfuß-Boese
Matthias-Erzberger-Straße 5
67466 Lambrecht

Unser Zeichen
P3 – LE 073/24

**Änderung des Landeswahlgesetzes - Änderung der Wahlkreiseinteilung
in der Verbandsgemeinde Lambrecht**

8. Januar 2025

Sehr geehrte Frau Ockenfuß-Boese,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landeswahlgesetzes begehrten, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung der Wahlkreiseinteilung in der Verbandsgemeinde Lambrecht.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 23. Sitzung am 17. Dezember 2024 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuholen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 28. November 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Petentin begeht mit ihrer Eingabe eine Änderung des Landeswahlgesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung der Wahlkreiseinteilung in der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz).“

In ihrem Schreiben äußert die Petentin Kritik und Unverständnis, dass die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) vom Wahlkreis 43 Neustadt an der Weinstraße zum Wahlkreis 45 Kaiserslautern II zugeordnet werden soll. Sie unterbreitet verschiedene Vorschläge, um eine solche Zuordnung zu vermeiden.

Zu den einzelnen Forderungen wird aus allgemein-fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Die Einteilung des Landes in Bezirke und Wahlkreise für die Wahl des Landtags obliegt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) dem Landesgesetzgeber, da ihr eine wesentliche



Bedeutung für die demokratische Willensbildung zukommt. Zuletzt ist die Wahlkreiseinteilung durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. September 2024 (GVBl. S. 333) geändert worden. Die Änderungen umfassen auch die von der Petentin kritisierte Zuordnung der Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) zum Wahlkreis 45 Kaiserslautern II.

Mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes am 5. Oktober 2024 konnte sichergestellt werden, dass die Wahlkreiseinteilung rechtzeitig vor der voraussichtlich nächsten Landtagswahl im Frühjahr 2026 feststeht. Damit wurde beachtet, dass bereits ab November 2024 mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber begonnen werden darf (§ 37 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 LWahlG).

Eine Aufhebung der zuletzt erfolgten Wahlkreiseinteilung oder eine weitere Änderung der Wahlkreiseinteilung vor der nächsten Landtagswahl im Frühjahr 2026 - wie von der Petentin gefordert - würde aufgrund der gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zeitlich nicht mehr umgesetzt werden können (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 LWahlG). Ungeachtet dessen wird zu den Vorschlägen der Petentin inhaltlich Stellung genommen.

Vorschlag 1:

Die Petentin empfiehlt, die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim für die anstehende Landtagswahl im Frühjahr 2026 im Wahlkreis 40 Donnersberg zu belassen und für die voraussichtliche Landtagswahl im Jahr 2031 erneut eine Änderung der Zuordnung zu prüfen.

Der Landesgesetzgeber ist bei seiner Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gebunden. Aus der Landesverfassung ergeben sich dabei verschiedene, zum Teil widerstreitende materiell rechtliche Beurteilungskriterien, die in einer Einzelfallentscheidung zum Ausgleich zu bringen sind. Da im Regelfall verschiedene Alternativen in Betracht kommen, hat der Landesgesetzgeber in einer wertenden Abwägung die jeweiligen Vor- und Nachteile zu berücksichtigen. Ihm steht bei dieser Entscheidung ein gewisser, vom Verfassungsgerichtshof zu achtender Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu.

Gegen den Vorschlag der Petentin spricht, dass damit der in der Vergangenheit bei der Wahlkreiseinteilung praktizierte Grundsatz, für kommunale Gebietsänderungen, die in der zurückliegenden Wahlperiode in Kraft getreten sind und Auswirkungen auf die Wahlkreiseinteilung haben, Wahlkreisänderungen vorzunehmen sind, nicht konsequent umgesetzt würde. In den vorangegangenen Legislaturperioden wurde in Rheinland-Pfalz eine Kommunal- und Verwaltungsreform in mehreren Stufen durchgeführt, die teilweise dazu geführt hatte, dass Verbandsgemeinden verschiedenen Wahlkreisen zugeordnet waren. Der Landesgesetzgeber hatte



bereits in der letzten Legislaturperiode Gebietsänderungen, die für die Wahlkreiseinteilung relevant waren und sich in zeitlicher Hinsicht verfestigt hatten, durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. September 2019 (GVBl. S. 297) aufgegriffen und entsprechende Wahlkreisänderungen verabschiedet. In der laufenden Wahlperiode gab es weitere kommunale Gebietsänderungen, die wahlkreisrelevant waren. Diese betrafen die Verbandsgemeinden Betzdorf-Gebhardshain, Leiningerland und Bad Ems-Nassau sowie die aufgelöste Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. Durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 25. September 2024 (GVBl. S. 333) sind für sämtliche der genannten Gebietsänderungen Wahlkreisänderungen vollzogen worden.

Der Vorschlag der Petentin würde eine Aufhebung der zuletzt erfolgten Wahlkreisänderungen im Hinblick auf die Wahlkreise 40 Donnersberg, 42 Bad Dürkheim, 43 Neustadt an der Weinstraße und 45 Kaiserslautern II bewirken. Konsequenz wäre, dass das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde Leiningerland wieder verschiedenen Wahlkreisen zugeordnet wäre. Das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim würde dem Wahlkreis 40 Donnersberg und das Gebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Grünstadt-Land dem Wahlkreis 42 Bad Dürkheim angehören. Die kommunalen Grenzen bei der Wahlkreiseinteilung würden damit nicht eingehalten werden, womit die Partei- und Wahlorganisation bei Landtagswahlen erschwert und die Fehleranfälligkeit dieser Wahlen erhöht werden könnte.

Ein von der Petentin gefordertes weiteres zeitliches Abwarten ist deshalb nicht geboten, da seit den letzten Wahlkreisänderungen im Jahr 2019 keine kommunalen Gebietsänderungen erfolgt sind, die wahlkreisrelevant sind. Eine Verschiebung der Wahlkreisänderung würde voraussichtlich auch nicht zu weiteren Lösungsmöglichkeiten führen.

Zum besseren Verständnis werden die Argumente dargestellt, die für die Änderung der Wahlkreise 40 Donnersberg, 42 Bad Dürkheim, 43 Neustadt an der Weinstraße und 45 Kaiserslautern II maßgeblich waren.

Mit der Zuordnung der ehemaligen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim zum Wahlkreis 42 Bad Dürkheim konnte erreicht werden, dass die neu gebildete Verbandsgemeinde Leiningerland einheitlich einem Wahlkreis zugeordnet wird. Für diese Alternative sprach, dass die Zuordnung der ehemaligen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom Wahlkreis 40 Donnersberg zum Wahlkreis 42 Bad Dürkheim dazu führte, dass die Grenzen des Wahlkreises 40 Donnersberg mit dem des Donnersbergkreises übereinstimmen.

Aufgrund dieser Wahlkreisänderungen waren weitere Folgeänderungen erforderlich, um die gesetzlich normierte Toleranzgrenze gemäß § 9 Abs. 4 LWahlG einhalten zu können. Weicht nach dieser Bestimmung die Zahl der Stimmberechtigten eines Wahlkreises von der durchschnittlichen



Zahl der Stimmberechtigten aller Wahlkreise mehr als 25 v. H. nach oben oder unten ab, so ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Dieser Grundsatz stellt sicher, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in formal gleicher Weise ausüben können. § 9 Abs. 4 LWahlG normiert die absolute gesetzliche Grenze bei Wahlkreiseinteilungen, die vom Landesgesetzgeber zwingend einzuhalten ist.

Eine Zuordnung der ehemaligen Verbandsgemeinde Hettenleidelheim zum Wahlkreis 42 Bad Dürkheim ohne einen Ausgleich hätte dazu geführt, dass dieser Wahlkreis die gesetzliche Toleranzgrenze in Höhe von 25 v. H. überschritten hätte. Aus diesem Grund ist vom Wahlkreis 42 Bad Dürkheim die Verbandsgemeinde Deidesheim dem Wahlkreis 43 Neustadt an der Weinstraße zugeordnet und aus dem gleichen Grund ist vom Wahlkreis 43 Neustadt an der Weinstraße die Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) dem Wahlkreis 45 Kaiserslautern II zugeordnet worden. Die Zuordnung der Verbandsgemeinde Deidesheim aus dem Landkreis Bad Dürkheim an den Wahlkreis 43 Neustadt an der Weinstraße kam auch deshalb in Betracht, weil die verbandsfreie Gemeinde Haßloch aus dem Landkreis Bad Dürkheim bereits diesem Wahlkreis angehört. Für die Zuordnung Verbandsgemeinde Lambrecht (Pfalz) zum Wahlkreis 45 Kaiserslautern II sprach, dass damit dieser Wahlkreis, der nach der Prognose für Jahr 2026 eine negative Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Stimmberechtigten in Höhe von -10,3 v. H. aufwies, eine Verringerung der Abweichung erreichen wird. Die Abweichung wird +5,6 v. H. betragen. Die Gründe für die Wahlkreisänderung sind ausführlich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 3. Juli 2024 (Landtagsdrucksache 18/9889) dargestellt.

Vorschlag 2:

Als Alternative empfiehlt die Petentin, die Bezirkseinteilung aufzuheben, um damit bei der Wahlkreiseinteilung mehr Flexibilität zu erreichen. Sie deutet an, dass eine Änderung der Wahlkreise 35 Frankenthal (Pfalz), 36 Ludwigshafen am Rhein I oder 37 Ludwigshafen am Rhein II in Betracht kommen könnte, da diese zu klein seien.

Bei der Überprüfung der Wahlkreiseinteilung in den Jahren 2018 und 2019 ist eine Abschaffung der Bezirke eingehend diskutiert worden. Der Landesgesetzgeber hat sich damals jedoch für eine Beibehaltung der Bezirke entschieden. Für die Einteilung des Landes in vier Bezirke spricht, dass damit den Wahlvorschlagsträgern bei der Aufstellung ihrer Wahlvorschläge auch weiterhin Flexibilität gewährleistet werden kann. So ermöglicht die Einteilung des Landes in vier Bezirke die Einreichung von Bezirkslisten, um regionale Interessen bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen zu können.



Bei einer Aufhebung der Bezirkseinteilung könnten zwar grundsätzlich weitere Möglichkeiten bei Wahlkreisänderungen berücksichtigt werden. Im konkreten Fall ist aber zu beachten, dass auch eine Zuordnung einer der Verbandsgemeinden des bisherigen Wahlkreises 42 Bad Dürkheim (Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim und Wachenheim an der Weinstraße) zum Wahlkreis 35 Frankenthal (Pfalz), Wahlkreis 36 Ludwigshafen am Rhein I oder Wahlkreis 37 Ludwigshafen am Rhein II nur mit erheblichen Auswirkungen und teilweise mit Folgeänderungen möglich wäre. Zudem ist bei den genannten Wahlkreisen 35 Frankenthal (Pfalz), 36 Ludwigshafen am Rhein I und 37 Ludwigshafen am Rhein II mit keiner Überschreitung der gesetzlichen Toleranzgrenze in Höhe von 25 v. H. bei der nächsten Landtagswahl 2026 zu rechnen.

Vorschlag 3:

Schließlich empfiehlt die Petentin, einen weiteren Wahlkreis zu bilden und nimmt Bezug auf die Erhöhung der Zahl der Wahlkreise in der letzten Legislaturperiode.

Zutreffend ist, dass die Zahl der Wahlkreise durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26. September 2019 (GVBL. S. 297) von 51 auf 52 Wahlkreise erhöht worden ist. Die Gesamtzahl der Abgeordneten blieb mit 101 unverändert (§ 26 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Der Landesgesetzgeber ist zwar durch die Verfassung nicht auf eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten oder Wahlkreisen festgelegt. Gegen den Vorschlag ist jedoch einzuwenden, dass die Bildung eines zusätzlichen Wahlkreises dazu führen würde, dass sich das Gleichgewicht bei der geltenden personalisierten Verhältniswahl immer mehr zu einer Personenwahl verschieben könnte. Gemäß Artikel 80 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz werden die Abgeordneten nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Zwar kann dieses Wahlsystem durch den Landesgesetzgeber ausgestaltet werden (Artikel 80 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Eine weitere Erhöhung der Wahlkreise würde aber dazu führen, dass - falls keine Überhang- oder Ausgleichsmandate nach § 30 LWahlG anfallen - lediglich 48 Abgeordnete von den 101 Abgeordneten nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt werden würden (§ 26 Abs. 2 LWahlG). Dies würde die Chancen der Bewerberinnen und Bewerber, über die Landes- oder Bezirksliste gewählt zu werden, verringern.

Dass die Erhöhung der Wahlkreise eine Ausnahme bleiben muss, zeigt auch der Umstand, dass seit der Einführung einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl durch das Achtundzwanzigste Landesgesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 21. November 1989 (GVBL. S. 239) die Zahl der Wahlkreise bis zur Erhöhung der Wahlkreise im Jahr 2019 unverändert geblieben ist.

LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ



Zusammenfassend wird festgehalten, dass nach Ansicht der Landesregierung die Vorschläge der Petentin bereits aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Landeswahlgesetzes zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die anstehende Landtagswahl im Frühjahr 2026 zeitlich nicht mehr umgesetzt werden können. Zudem bestehen gegen die Vorschläge die dargestellten fachlichen Bedenken, so dass sie nicht befürwortet werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

